



Pliezhausen, 22.06.2020

Kindertagesbetreuung: Ergänzende Nutzungsbedingungen für den “Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen“

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

sehr geehrte Damen und Herren,

für den **ab 29.06.2020** startenden **“Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen“** haben die Träger der Kindertagesbetreuung in Pliezhausen in Abstimmung mit dem Gesamtelternbeirat **spezielle Nutzungsbedingungen** erarbeitet. Sie gelten in Ergänzung zu den bei der Aufnahme des Kindes zu Grunde gelegten Rahmenbedingungen und sind vor der Inanspruchnahme dieses Angebots von den Erziehungsberechtigten schriftlich zu bestätigen (s. Anlage). Die ergänzenden Nutzungsbedingungen gelten so lange, wie die einschlägigen Verordnungen des Landes Baden-Württemberg den Regelbetrieb der Kindertagesbetreuung (wie er vor der Corona-Pandemie organisiert war) einschränken bzw. ergänzend regulieren. **Nach derzeitigem Stand wird dies bis mindestens August 2021 der Fall sein.**

Zusammen mit dem Gesamtelternbeirat ist es unser Ziel, den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen im wahrsten Sinne des Wortes offensiv anzugehen. Um wieder allen Kindern eine tägliche Betreuungsperspektive geben können, **werden wir von der Soll-Vorgabe einer strikten Gruppentrennung abweichen müssen.** Uns liegt es am Herzen zu betonen, dass wir dabei nach wie vor alle Interessen im Blick haben.

Grundlage für die Rückkehr in den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen sind die Erkenntnisse nationaler und internationaler Studien, insbesondere der Untersuchung der Universitätskliniken in Baden-Württemberg im Auftrag der Landesregierung, die unter Federführung des Uniklinikums Heidelberg durchgeführt wurde. Aus den Befunden lässt sich ebenso wie aus anderen internationalen ableiten, dass eine umfassende Öffnung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege auch medizinisch vertretbar ist.

Nach unserer festen Überzeugung bietet ein offenes Konzept im Hinblick auf die Gesundheitsfürsorge für die Kinder und Mitarbeiter*innen in den Einrichtungen keine wesentlichen Nachteile. Im Gegenteil: eine feste Gruppenzusammensetzung verfolgt v.a. das Ziel, beim Auftreten einer Corona-Infektion in den Einrichtungen nur die betroffene Gruppe schließen zu müssen. Da wir aber auch bei fester Gruppenzusammensetzung z.B. eine gemeinschaftliche Nutzung der Sanitärräume und des Garderobebereichs nicht umgehen können, halten wir den Weg einer konstanten Gruppenbildung als nicht zielführend und auch pandemisch nicht wesentlich vorteilhaft. Vielmehr bietet er eher eine Scheinsicherheit. Im Falle einer auftretenden Infektion ist es nach unserer Auffassung konsequenter, ggf. den gesamten Betrieb zu schließen. Mit welchem Gefühl und welcher Sicherheit müssten sonst auch die verbleibenden Beschäftigten weiter der Arbeit nachgehen und die Eltern ihre Kinder in die Einrichtung geben?

Rechnet man dann noch die pädagogischen und personellen Vorteile des offenen, kindgerechten Konzepts hinzu, waren wir uns sehr einig darüber, welchen Weg wir in Abwägung aller Interessen – zusammen mit Ihnen - gehen wollen.

Um die Kontakte zwischen den Erwachsenen weiterhin zu beschränken und Abstandsgebote einzuhalten, werden Ihnen von der jeweiligen Einrichtungsleitung **erforderlichenfalls spezielle Zeitvorgaben zu den Bring- und Abholzeiten** gemacht. Für sie besteht auch weiterhin **Maskenpflicht**. **Weil der Erwachsenen-Zugang zu den Einrichtungen reguliert werden muss, ist mit Wartezeiten zu rechnen.**

Weiterhin sind wir darauf angewiesen, **dass Kinder nur in die Betreuung gegeben werden dürfen, wenn sie frei von Symptomen sind, die auf eine Corona-Erkrankung hinweisen könnten.** Ein Fiebermessen bei Ankunft der Kinder wie in der Notbetreuung ist für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen nicht mehr als Standard vorgesehen. Umso mehr liegt es in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, Kinder täglich auf Symptommfreiheit zu prüfen. Die Mitarbeiter*innen in den Einrichtungen werden dazu weiterhin befugt sein, anlassbezogen Fieber zu messen. Eine ständige Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten im Falle auftretender Symptome wird ebenfalls vorausgesetzt. **Auch dürfen Kinder oder Eltern nicht mit nachweislich infizierten Personen in Kontakt gekommen sein. Evtl. Quarantäne-Anordnungen sind natürlich strengstens einzuhalten.**

Sollten Kinder relevante Vorerkrankungen oder Schwächungen des Immunsystems haben, liegt es in der Verantwortung ihrer Erziehungsberechtigten, über die Teilnahme an der Regelbetreuung unter Pandemiebedingungen zu entscheiden. Weil es ein Abstandsgebot für Kinder unter 10 Jahren ausdrücklich nicht mehr gibt, sind die ausgeführten Rahmenbedingungen in die Entscheidung mit einzubeziehen.

Generell erfolgt die Inanspruchnahme des Angebots “auf eigene Gefahr“. Ein Rechtsanspruch auf Betreuung besteht nach den Regularien des Landes zur Corona-Situation nach wie vor nicht. Dementsprechend könnte das Betreuungsverhältnis von Seiten der Träger auch einseitig ausgesetzt werden, wenn die zusätzlichen Nutzungsbedingungen nicht eingehalten werden.

Grundsätzlich ist der zeitliche Umfang des “Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen“ identisch mit der regulären Betreuungszeit (wie sie bis März vor Schließung der Einrichtungen gebucht war). Kleine Einschränkungen ergeben sich ggf. durch die innerhalb der Einrichtungen abzustimmenden Bring- und Abholzeiten. **Außerdem ist auf Grund der personellen Engpässe in den meisten Häusern die GT-2 Betreuungskapazität am Nachmittag (d.h. nach 14.00 Uhr) stark eingeschränkt.** Die Details erfahren Sie von den jeweiligen Einrichtungen. In allen Ü3-Häusern entfällt ab sofort die Regelbetreuungsoption “RB“ für Kindergartenbesuche am Nachmittag (zwischen 14.00 bis 16.00 Uhr) – dafür darf ohne Ummeldung die bisher als “VM“ bezeichnete Betreuungsoption (7.00 – 13.00 Uhr) in Anspruch genommen werden.

Dementsprechend gelten bzgl. der Betreuungskosten die bekannten Gebührensätze (abzgl. der Mehrkosten für GT2, wenn diese nicht angeboten werden kann). Ab Juli werden die Elternbeiträge dann wieder eingezogen.

Wer die “Regelbetreuung unter Pandemiebedingungen“ nicht in Anspruch nehmen möchte, sollte dies bis Mo, 29.06.2020 an die Einrichtungsleitung schriftlich rückmelden. In diesem Fall besteht natürlich auch keine Kostenpflicht.

Ebenso bitten wir möglichst bis zu diesem Termin um eine Rückmeldung, wenn Sie jetzt schon wissen sollten, dass Sie für die gesamte Dauer der Regelbetreuung unter Pandemiebedingungen (also bis voraussichtlich August 2021) nur einen reduzierten Betreuungsumfang in Anspruch nehmen möchten.

Die sonst geltende Vorlaufzeit für die Änderung des Betreuungsumfangs wird in diesen beiden Fällen einmalig ausgesetzt. Für die unmittelbare Anmeldung eines reduzierten Betreuungsumfangs können Sie die bekannten Formulare zur Änderung des Betreuungsumfangs verwenden. Diese erhalten Sie von der Einrichtungsleitung oder der Homepage der Gemeinde Pliezhausen:

<https://www.gemeinde-pliezhausen.de/de/Unsere-Gemeinde/Kinder,Jugend,Bildung/Kinderbetreuung/Download-Formulare>

Unabhängig davon erhalten Sie zeitnah weitere Informationen über den Beschluss des Gemeinderats über die ab Kindergartenjahr 2020/2021 vorgesehenen Änderungen bei der Betreuungszeit und den Elternbeiträgen. **In diesem Zusammenhang erhalten alle Eltern nochmals die Gelegenheit, den ab September 2020 gewünschten Betreuungsumfang anzumelden.**

Wir wünschen allen Beteiligten einen gelingenden Neustart in die "Regelbetreuung unter Pandemiebedingungen"!

Ihre Gemeindeverwaltung